

**Vollzugsverordnung
zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der
Gemeinden
(Steuerverordnung, StV)**

Änderung vom 1. Dezember 2015¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281
des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und
der Gemeinden (Steuergesetz, StG)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 19. Dezember 2000 zum Gesetz über die
Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)³
wird wie folgt geändert:

I. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

B. Einkommenssteuer

§ 20a 5a. berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Die von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber getra-
genen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, ein-
schliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe
keine anderen geldwerten Vorteile im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des
Steuergesetzes dar.

Von den Einkünften werden die Kosten der berufsorientierten Aus-
und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Ge-
samtbetrag von Fr. 12 000.- abgezogen, sofern ein erster Abschluss auf
der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und
es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf
der Sekundarstufe II handelt.

§ 27a 6. berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Abziehbar sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

II. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN**§ 53 Abs. 2 Geschäftsmässig begründeter Aufwand**

¹Auf Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte findet § 26 sinngemäss Anwendung.

▷ Abziehbar sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 57a Abs. 2 Nettolizenerträge

¹Die Ermässigung des Gewinnsteuersatzes für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern wird nur auf Antrag gewährt und soweit keine Eigennutzung vorliegt. Sie schliesst die Besteuerung als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft aus. Der Nachweis der Lizenerträge obliegt der steuerpflichtigen Person.

▷ Als Lizenertrag gilt der Anteil des Erfolges aus Patenten, der auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand der steuerpflichtigen Person beruht. Zum Lizenertrag gehören ebenso Veräusserungsgewinne und Erträge aus der Nutzung von Patenten unter verbundenen Unternehmen.

³Der Nettolizenertrag entspricht dem Ertrag der Lizenz abzüglich der anteiligen Finanzierungskosten, des proportional nach Erträgen verteilten Verwaltungsaufwandes sowie der anteiligen Steuern. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzinsen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind. Überdies sind die direkt zuordenbaren Abschreibungen sowie die Lizenzzahlungen an andere Unternehmen (Sublizenzierung) in Abzug zu bringen.

VI. VERFAHRENSRECHT**F. Elektronische Steuerakten****§ 86b Grundsatz**

¹Steuerakten sowie sämtliche von der steuerpflichtigen Person eingereichten Daten und alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen können auch elektronisch erfasst, geführt und aufbewahrt werden.

▷ Daten und Informationen, die in nicht elektronischer Form eingereicht oder weitergeleitet worden sind, insbesondere Papierakten, können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.

§ 86c Erfassung

Die elektronische Erfassung erfolgt zentral durch das Kantonale Steueramt.

§ 86d Beweiskraft

₁ Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten und Informationen haben die gleiche Beweiskraft wie Daten und Informationen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

▷ Die elektronisch erfassten Daten und Informationen werden bei der Erfassung mit einem Zeitstempel und einer digitalen Signatur oder einer anderweitigen Identifikation oder Konformitätsbestätigung versehen, welche dem Nachweis des Ursprungs und der Integrität dienen.

G. Archivierung von Steuerakten

§ 86e Nummerierung Paragraf Aufbewahrungspflicht

₁ Steuerakten sind mindestens während 15 Jahren nach Ablauf der Steuerperiode aufzubewahren. Davon ausgenommen sind Güterschätzungsakten, welche dauernd aufzubewahren sind.

▷ Die Vernichtung von nicht archivwürdigen Steuerakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt gemäss dem Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz).

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 93a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Dezember 2015

₁ Für juristische Personen, denen für die Steuerperiode 2015 eine Ermässigung des Gewinnsteuersatzes für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern gewährt wird, kann während fünf Jahren weiterhin § 57a des bisherigen Rechts angewendet werden.

₂ Ein vorzeitiger Ablauf der Übergangsfrist aufgrund einer Änderung des Bundesrechts bleibt vorbehalten.

II.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 19. Dezember 2000 zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)³ wird wie folgt geändert:

3.1 Fahrkosten

Der Maximalbetrag des Abzuges ist auf Fr. 6 000.- begrenzt. Im Übrigen gelten folgende Abzüge für:

- | | | | |
|---|-----|-------|---------|
| 1. Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild | Fr. | 700.- | je Jahr |
| 2. Motorräder mit weissem Kontrollechild | Fr. | -.10 | je km |
| 3. Autos | Fr. | -.70 | je km |

8 Zinssätze

¹Der Verzugszinssatz gemäss Art. 238 Abs. 1 des Steuergesetzes beträgt nach der letzten Schlussrechnung gemäss § 84 der Steuerverordnung 4 Prozent.

²Der Vergütungszinssatz für Vorauszahlungen gemäss Art. 238 Abs. 3 des Steuergesetzes beträgt 0,5 Prozent.

³Der Ausgleichszinssatz gemäss Art. 238 Abs. 5 des Steuergesetzes beträgt 0,5 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für alle übrigen verzinslichen Beträge, die nicht in vorstehenden Absätzen geregelt sind.

III.

Die Vollzugsverordnung vom 10. Juli 2001 zum Einführungsgesetz zur direkten Bundessteuer⁴ wird wie folgt geändert:

**§ 1 Zuständigkeit
1. Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Weisungen für den Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)⁵.

§ 2 2. Direktion

Die Direktion hat folgende Aufgaben:

1. den Entscheid über die Abschreibung uneinbringlicher und die Rückstellung gefährdeter Steuern;
2. den Geldverkehr mit den Bundesbehörden;

3. der Bezug und die Sicherung der Steuer einschliesslich der Gewährung von Zahlungserleichterungen (Art. 160 ff. DBG⁵);
4. der Erlass von Haftungsverfügungen (Art. 13, 55, Art. 88 Abs. 3, Art. 92 Abs. 4, Art. 100 Abs. 2, Art. 177 Abs. 1 und Art. 179 Abs. 1 DBG⁵);
5. der Entscheid über die Rückforderung von bezahlten Steuern (Art. 168 Abs. 3 DBG⁵).
6. das Treffen aller Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.

§ 3 Ziff. 5 und 12-15 3. Kantonales Steueramt

Das Kantonale Steueramt ist zuständig für:

1. den Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG);
2. die Vertretung des Kantons bei der Festsetzung der Ansätze für die Quellenbesteuerung natürlicher Personen (Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG);
3. die Vertretung des Kantons bei der Festlegung von Bezugsminima bei der Erhebung von Quellensteuern von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten (Art. 92 Abs. 5 DBG);
4. die Abrechnung der Quellensteuern mit dem Bund (Art. 89 und 101 DBG);
5. *Aufgehoben*
6. die Repartition der kantonalen Anteile an der direkten Bundessteuer (Art. 111 Abs. 2 und Art. 197 DBG);
7. die Registerführung (Art. 122 DBG);
8. die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide beim Verwaltungsgericht;
9. die Vertretung des Kantons vor den Gerichten und Strafuntersuchungsbehörden;
10. den Amtsverkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung;
11. die Einleitung von Nachsteuerverfahren, die Ermittlung der Nachsteuergrundlagen und die Festsetzung von Nachsteuern (Art. 151 ff. DBG);
12. *Aufgehoben*
13. *Aufgehoben*
14. den Entscheid über Steuererlassgesuche (Art. 167b Abs. 1 DBG⁵);
15. *Aufgehoben*
16. die Erteilung der Zustimmung zur Löschung im Handelsregister (Art. 171 DBG);
17. den Entscheid über die Eintragung im Grundbuch (Art. 172 DBG);
18. die Festsetzung von Bussen in schweren Fällen von Verfahrenspflichtverletzungen (Art. 174 DBG);
19. die Einleitung von Verfahren bei Steuerhinterziehung, Durchführung der Untersuchung und die Festsetzung von Bussen wegen Steuerhinterziehung (Art. 175 ff. DBG);
20. die Einreichung von Strafanzeigen wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 188 Abs. 1 DBG);
21. die Mitwirkung bei besonderen Untersuchungsmassnahmen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Art. 190 DBG).

IV.

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)⁶ wird wie folgt geändert:

II. Finanzdirektion

Die Finanzdirektion (FD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

...

...

b. Finanzverwaltung

...

3a. Inkasso der Steuern (inkl. Feuerwehrpflichtersatz)

...

c. Steueramt

...

4. *Aufgehoben*

...

V.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Stans, 1. Dezember 2015

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2015, 1981

² NG 521.1

³ NG 521.11

⁴ NG 531.11

⁵ SR 642.11

⁶ NG 152.11